



Allgemeine Geschäftsbedingungen

MASSIVE ART WebServices Swiss GmbH

2025

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für den Geschäftsverkehr der MASSIVE ART WebServices Swiss GmbH, Werkstrasse 3a 9464 Rüthi (SG), CHE-203.964.119 (im Folgenden „MASSIVE ART“), gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“). Unser Vertragspartner wird nachfolgend Kunde genannt. Diese AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit MASSIVE ART, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird; sie gelten ausschließlich für Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern und nicht für Verbraucher.
- 1.2. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von MASSIVE ART ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- 1.3. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich bzw. auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) bekannt gegeben. Änderungen können jederzeit erfolgen und erlangen vier Wochen nach Bekanntgabe Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist schriftlich widerspricht.

2. Angebot, Vertragsschluss, Kostenvoranschlag

- 2.1. Angebote von MASSIVE ART sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Grundlage für die Erstellung des Angebots bzw. Kostenvoranschlags bilden die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismässige Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmass, die der Kunde während der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten bereitstellt.
- 2.2. Grundlage für den Vertragsschluss ist das jeweilige Angebot von MASSIVE ART. Der Kunde hat das Angebot auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit sowie Übereinstimmung mit seinen Anforderungen zu überprüfen. Der Vertrag kommt stets durch Annahme des Auftrags durch MASSIVE ART zustande, und zwar wahlweise durch Absendung eines formlosen Bestätigungsschreibens, einer firmenmässig unterfertigten Auftragsbestätigung von MASSIVE ART mittels E-Mail oder in elektronischer Form oder – falls keine der vorerwähnten Formen umgesetzt wurden – durch schlüssiges Handeln, indem dem Auftrag entsprochen wird (z. B. bei einer laufenden Geschäftsbeziehung). Dies gilt ebenso für Aufträge von Kunden, denen kein Angebot von MASSIVE ART zugrunde liegt (z. B. bei einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und MASSIVE ART). Nach Erteilung des Auftrags sind Änderungen der dem Angebot zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung nur einvernehmlich möglich und können insbesondere zur Änderung von Preisen, Fristen und Terminen führen.

- 2.3. Das Angebot bzw. der Kostenvoranschlag wird von MASSIVE ART nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmass von mehr als 15 % ergeben, so wird MASSIVE ART den Kunden hierüber unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu den geltenden Vergütungssätzen in Rechnung gestellt werden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Nettopreise in CHF inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie exklusive aller mit dem Versand oder der Installation entstehenden Kosten und Spesen.
- 3.2. Sämtliche Dienstleistungen von MASSIVE ART, insbesondere Supportleistungen, werden zu den am Tag der Leistungserbringung geltenden Vergütungssätzen nach Zeitaufwand verrechnet und während der Normalarbeitszeit erbracht.
- 3.3. Sofern nicht anders vereinbart, werden mit der Durchführung des Auftrages bzw. Erbringung der Dienstleistung anfallende Reisekosten und Spesen dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. MASSIVE ART verrechnet für ihre Leistungen jede angefangene Stunde.
- 3.4. Für mitgelieferte Softwarekomponenten Dritter gelten die am Tag der Lieferung gültigen Vergütungssätze von MASSIVE ART.
- 3.5. MASSIVE ART ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Kunden in angemessener Höhe abhängig zu machen. Soweit nicht anders vereinbart, sind 30 % der Netto-Auftragssumme mit der Auftragserteilung zur Zahlung fällig.
- 3.6. Die Vergütung für einmalige Leistungen wird nach der Leistungserbringung, laufende Leistungen jährlich im Voraus verrechnet, soweit mit dem Kunden keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Rechnungen sind nach Erhalt wie in der Rechnung ausgewiesen zur Zahlung fällig. Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

- 3.7. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen von 5 % verrechnet. Der Kunde ist bei Zahlungsverzug verpflichtet, sämtliche MASSIVE ART durch diesen Zahlungsverzug entstehenden zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Diese Spesen werden auf einen Betrag von CHF 250,- pauschalisiert, womit der Kunde einverstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behält sich MASSIVE ART vor.
- 3.8. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller zum jeweiligen Zeitpunkt geschuldeten Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht MASSIVE ART das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (Computerprogramme etc.) ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen bzw. zurückzubehalten und die laufenden Arbeiten vorläufig einzustellen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.
- 3.9. MASSIVE ART behält sich das Eigentumsrecht an den dem Kunden gelieferten Computerprogrammen, Waren und allen sonstigen hierzu zur Verfügung gestellten Unterlagen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

4. Leistungsumfang, Lieferung und Abnahme, Mitwirkungspflicht des Kunden

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, die von MASSIVE ART zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Der Umfang der von MASSIVE ART zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus dem Angebot bzw. der darin enthaltenen Leistungsbeschreibung, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.2. MASSIVE ART schuldet die fachgerechte Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bei der Erbringung ihrer Leistungen ist MASSIVE ART berechtigt, die zur Erbringung der Leistung eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Leistungen zu erwarten ist. Die Lieferungen und Leistungen von MASSIVE ART sind stets teilbar (z. B. Projektmeilensteine bzw. Sprints).
- 4.3. Sofern Installationsleistungen von individuell erstellten Computerprogrammen bzw. Programmadaptierungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: wenn die Abnahme vom Kunden mittels Abnahmeprotokoll bestätigt wird; wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Kunden oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde (dies gilt auch für Onlinelösungen); oder spätestens 14 Tage nach der erfolgten Installation. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme bzw. Rüge gelten die Leistungen von MASSIVE ART automatisch als vom Kunden abgenommen.

- 4.4. Stellt der Kunde nach Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, diese im Rahmen der Gewährleistung ausreichend dokumentiert durch MASSIVE ART beheben zu lassen. MASSIVE ART bemüht sich um ehest mögliche Mängelbehebung, wobei eine definierte Behebungszeit nicht garantiert wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme von Leistungen oder Lieferungen wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 4.5. Mitwirkungspflichten: Der Kunde ist verpflichtet, MASSIVE ART laufend bei der Erbringung ihrer Leistungen im erforderlichen Maß zu unterstützen und mitzuwirken. Insbesondere hat der Kunde MASSIVE ART sämtliche Informationen schriftlich mitzuteilen und alle Leistungen beizustellen, die MASSIVE ART für die Erbringung ihrer Leistungen benötigt wie zB die Zurverfügungstellung eines Ansprechpartners zur Projektkoordination, die Übermittlung von Unterlagen, Materialien und Einrichtungen, die Abstimmung bei Auftragsdetails und die Abnahme (Freigabe) von Teilleistungen und Leistungen. Der Kunde hat die von ihm beigestellten Informationen und Leistungen selbst auf deren Tauglichkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch seine mangelhafte, verspätete oder unterlassene Mitwirkung entstehen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, MASSIVE ART den entstandenen Mehraufwand zu ersetzen, soweit dieser auf eine mangelhafte, verspätete oder unterlassene Mitwirkung des Kunden zurückzuführen ist (zB erforderlich gewordene Software-Komponenten Updates, erneute Qualitätssicherung, Kompatibilitätsanpassungen etc.). Unbeschadet sonstiger Rechte ist MASSIVE ART berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen, um vorrangig andere Leistungen für Dritte auszuführen. Erst nach deren Abschluss und unter der Voraussetzung, dass der Kunde bis dahin seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat, wird MASSIVE ART die Leistungserbringung für den Kunden fortsetzen. Folglich verschieben sich sämtliche vereinbarten Termine und Fristen entsprechend.

- 4.6. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von MASSIVE ART liegen, entbinden MASSIVE ART von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

5. Erfüllungsort, Gefahrtragung

- 5.1. Erfüllungsort ist der Sitz von MASSIVE ART.
- 5.2. Die Kosten und das Risiko der Lieferung trägt der Kunde. Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der MASSIVE ART Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über. Der Kunde trägt ferner die Gefahr und trifft ihn die Pflicht zur Sicherung von Echtdaten, wenn mit diesen zum Test auf der zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet wird.

6. Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Rücktritt

- 6.1. MASSIVE ART ist bestrebt, die vereinbarten Lieferfristen und -termine nach Möglichkeit einzuhalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.
- 6.2. Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen des Kunden entstehen, sind von MASSIVE ART nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von MASSIVE ART führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.
- 6.3. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 4-wöchigen – Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 6.4. Sollte sich bei der Durchführung des Auftrages herausstellen, dass die Erbringung der Leistung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, wird MASSIVE ART dies dem Kunden sofort anzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahin gehend bzw. schafft dieser nicht die Voraussetzung, dass die Ausführung bzw. Erbringung der Leistung möglich wird, kann MASSIVE ART die Ausführung ablehnen und vom Auftrag zurücktreten. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Säumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, ist MASSIVE ART zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sämtliche MASSIVE ART entstandenen Kosten und Spesen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 6.5. Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung von MASSIVE ART möglich. Ist MASSIVE ART mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe eines Drittels des bisher nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

7. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 7.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zu verweigern oder zurückzuhalten.
- 7.2. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von MASSIVE ART mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

8. Nutzungsrechte

- 8.1. Alle Urheberrechte und Nutzungsrechte an den erbrachten Leistungen (Computerprogramme, Softwarelösungen, Dokumentationen, Konzepte etc.) stehen MASSIVE ART bzw. deren Lizenzgebern zu, mit Ausnahme der an den Kunden ausdrücklich vertraglich und gemäss diesen AGB eingeräumten Nutzungsrechten. MASSIVE ART räumt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht-exklusives, zeitlich unbeschränktes Recht ein, die vereinbarten Leistungen und Computerprogramme nach den dort festgelegten Spezifikationen sowie nach Maßgabe des geltenden Urheberrechts in seinem Geschäftsbetrieb für eigene Zwecke zu nutzen. Soweit nicht anders vereinbart, ist das Recht zur Sublizenzierung oder die Weitergabe bzw. Übertragung an Dritte bzw. verbundene Unternehmen des Kunden nicht umfasst.
- 8.2. Nutzen in Bezug auf Computerprogramme ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Programme und Daten zum Zwecke ihrer Ausführung. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Computerprogramme, ferner die Herstellung von Sicherungskopien des überlassenen Computerprogramms und den darin enthaltenen Daten, sofern dies für die künftige Benutzung des Programms, der Daten oder des Gesamtsystems erforderlich ist. Grundsätzlich darf nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden, welche in eindeutiger Art und Weise als solche zu kennzeichnen ist.
- 8.3. Von der Nutzung im Sinne der Ziffer 8.2. grundsätzlich und ausdrücklich ausgenommen ist der Anspruch des Kunden auf Herausgabe von offenen Daten (z. B. Quellcodes, Design-Daten, etc.). Die Herausgabe solcher Daten – insbesondere des Quellcodes – bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Ein Anspruch auf Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht nicht. Im Rahmen dieser gesonderten Vereinbarung sind – soweit nicht anders vereinbart – insbesondere folgende Bedingungen rechtsverbindlich zu regeln:
 - die eindeutige Bestimmung der herauszugebenden Daten bzw. Quellcodebestandteile,
 - der zulässige Verwendungszweck, einschließlich etwaiger Beschränkungen in Bezug auf Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung oder Weitergabe,
 - die Art, Form und Modalitäten der Datenübermittlung,
 - geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Interessen und Rechte von MASSIVE ART,
 - sowie die Zahlung einer angemessenen, marktüblichen Vergütung durch den Kunden.Die Herausgabe erfolgt ausschließlich unter Wahrung der Vertraulichkeit und unter Berücksichtigung etwaiger Rechte Dritter.

- 8.4. Der Kunde ist berechtigt, die überlassenen Computerprogramme mit anderen Computerprogrammen zu verbinden. Weitergehende Änderungen bzw. Bearbeitungen der Programme sowie Fehlerkorrekturen sind auf das gesetzlich unverzichtbare Minimum beschränkt und nur in dem Umfang zulässig, als diese zur bestimmungsgemäßen Nutzung notwendig sind. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes in eine andere Darstellungsform ist untersagt.
- 8.5. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Computerprogramme oder Konzepte werden keine Rechte, insbesondere Miturheberrechte, erworben.
- 8.6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen haben Schadenersatz zur Folge.

9. Gewährleistung

- 9.1. Das Recht auf Gewährleistung ist auf 6 Monate ab Annahme gemäß Ziffer 4. dieser AGB beschränkt.
- 9.2. Das Vorliegen von Mängeln, insbesondere das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Abnahme, ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 9.3. Die Durchsetzung des Rechts auf Gewährleistung ist davon abhängig, dass Mängel unverzüglich oder zumindest innerhalb von 14 Tagen nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden und reproduzierbar sind. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde MASSIVE ART alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. MASSIVE ART ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, den Gewährleistungsbefehl (Verbesserung, Austausch mit mängelfreiem Produkt, Preisminderung oder Wandlung) nach eigener Wahl selbst zu bestimmen. Verdeckte Mängel sind ebenfalls binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit schriftlich zu rügen. Die absolute Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungen – somit auch von verdeckten Mängeln – beträgt 6 Monate ab Abnahme gemäß Ziff. 4 dieser AGB. Der Rügeverpflichtung unterliegen alle Mängel oder Schäden, welche der Kunde mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers bei entsprechender Kontrolle erkennen müsste. Bei nicht rechtzeitiger Rüge der Mängel durch den Kunden ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
- 9.4. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung MASSIVE ART nicht zuzuordnen ist und der Kunde dies hätte erkennen können, ist MASSIVE ART berechtigt, dem Kunden die mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung entstandenen Aufwendungen zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zu verrechnen. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, die durch Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstigen Eingriffe, die vom Kunden oder von dritter Seite vorgenommen worden sind, verursacht wurden.

- 9.5. Das Recht auf Gewährleistung ist ausgeschlossen für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, die Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 9.6. Für Computerprogramme, die durch Programmierer des Kunden bzw. Dritte ab der Abnahme nachträglich verändert werden, entfällt ebenso jegliche Gewährleistung durch MASSIVE ART.
- 9.7. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Computerprogramme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 9.8. Für Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten die jeweiligen Garantiebedingungen des Herstellers. Garantieansprüche gegen MASSIVE ART für überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter sind ausgeschlossen.

10. Haftung, Schadenersatz

- 10.1. Schadenersatzansprüche gegen MASSIVE ART sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet MASSIVE ART ausschließlich nur für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger bzw. nach 3 Jahren ab der Verletzungshandlung (absolute Verwirkungsfrist, wobei die sechsmontatige Frist ab Kenntnis auch innert dieser absoluten Frist einzuhalten ist). Die Beweislast betreffend Einhaltung dieser Frist liegt beim Kunden. Bei der Erstellung und Pflege von Computerprogrammen schuldet MASSIVE ART die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob MASSIVE ART ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass softwaretechnisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
- 10.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet MASSIVE ART nicht.
- 10.3. Sofern - in welchem Fall auch immer -, eine Pönale zulasten von MASSIVE ART vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht und die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 10.4. MASSIVE ART haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste der MASSIVE ART zugänglich sind.

11. Loyalität

- 11.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertragsverhältnisses und 12 Monate nach Beendigung desselben unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner verpflichtet sich zur Zahlung von pauschaliertem Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters.

12. Geheimhaltung, Datenschutz

- 12.1. MASSIVE ART verpflichtet ihre Mitarbeiter schriftlich, die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 12.2. Der Kunde verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von MASSIVE ART zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontakts zu MASSIVE ART bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von MASSIVE ART Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Kunde, Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit MASSIVE ART oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung von MASSIVE ART aufrecht.
- 12.3. MASSIVE ART verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG) sowie den sonstigen anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Ergänzende Informationen hierzu finden sich in der Datenschutzerklärung von MASSIVE ART.
www.massiveart.com/datenschutz

13. Rechtswahl, Gerichtsstand, Verbraucher

- 13.1. Dieser Vertrag und alle damit zusammenhängenden Streitigkeiten unterstehen ausschließlich schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und Kollisionsnormen.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von MASSIVE ART und sind die dort für eine Streitigkeit zuständigen Gerichte. MASSIVE ART ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

14. Sonstiges

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- 14.2. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 14.3. Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.

Stand Mai 2025

Aktuelle Version erreichbar unter www.massiveart.com/agb